



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen

Am 28.11.2008 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Freigabe des nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan erneut auszulegen, wenn er nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG geändert wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, den kreisfreien Städten Gera und Jena, der großen kreisangehörigen Stadt Altenburg sowie den kreisangehörigen Städten Eisenberg, Greiz, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmölnn und Zeulenroda (seit 01.02.2006 Zeulenroda-Triebes).

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 22.12.2008 bis einschließlich 30.01.2009

**im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße, Zimmer 115**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	7:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora, Landschaft, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Hermann-Drechsler-Str. 1
07548 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail an die Adresse
regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de
übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend sind allgemeine Informationen und der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes im Internet unter

www.regionalplanung.thueringen.de

abrufbar.

Greiz, den 01.12.2008

Martina Schweinsburg
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Haselbach

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	147/7	43
3	148/3	68
3	155/1	24
3	156/1	36
3	159/1	49
3	161/1	29
3	163/1	32
3	164/1	49
3	165/1	31
3	166/3	33
3	167/1	52
3	166/1	33
3	168/1	101
3	169/1	19
3	171	89
3	172	76
1	1	79
1	9	18
1	11	17
2	110/1	17
2	12/1	40
1	16	52
1	43/1	47
1	17/1	106
1	71/3	74

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit



der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Rückersdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	68/4	164
1	161/2	42
1	73/2	2
1	163/2	65
1	169/2	42
1	76/2	33
1	77/2	23
1	79/3	33
1	80/9	2
1	81/2	60
1	82/3	249
1	179/4	41
1	179/5	184
1	181/7	184
2	181/1	42
2	184/1	63
2	84/1	30
2	85/2	41
2	121/1	79
2	217/1	41
2	120/1	41
2	117/1	164
2	205/1	57
2	116/1	23
2	113/1	60
2	204/1	41
2	196/2	63
2	195/1	65
2	109/1	62

4	110/6	62; 159
4	192/5	65
4	192/6	172
4	198/3	63
3	136/9	54

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkersdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen (Nachträge)

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	537	122
2	403	356



Greiz

2	404	111
2	260/1	77
2	62/1	14
2	63/1	252
2	58/43	185
2	397	185
2	396	252
2	395	97
2	391	185
2	66/11	114
2	66/8	100
3	82	3
3	141	6
3	91	6
6	173	42

2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gewässerunterhaltungsverband Elstertal
Münchenbernsdorf, den 30.10.2008
Höfer
Verbandsvorsitzender

LADUNG

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2008 des Zweckverbandes TAWEG

am **Mittwoch, dem 15. Dezember 2008 / 13.00 Uhr**
im **Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10 –**
Beratungsraum

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses zur Verlängerung der Kalkulationsperiode 2005 – 2007 zur Bestätigung der Gebührensätze der GS-WBS und zur Erstellung der Vorkalkulation 2009 – 2011
Beschluss Nr. 11/08
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses zur Vorkalkulation der Straßenoberflächenentwässerungsgebühren und zur 1. Änderungssatzung der GS-StrE zum 01.01.2009
Beschluss Nr. 12/08
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses zur Vergabe der Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2008
Beschluss Nr. 13/08
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses zur Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2009
Beschluss Nr. 14/08
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses zur Abberufung der bisherigen Gewässerschutzbeauftragten zum 31.12.2008 und Berufung eines Gewässerschutzbeauftragten ab 01.01.2009 gemäß § 21a WHG
Beschluss Nr. 10/08

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Information

des Zweckverbandes **Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (Zweckverband TAWEG)**

Vorankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)

Der Zweckverband hat von den Trägern der Straßenbaulast (Bund, Land, Landkreis und Gemeinden) gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu erheben. Unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2009 bis 2011 ergeben sich künftig folgende Gebührensätze:

Gemeinden

- bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,57 € pro m²,
- ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,38 € pro m²

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und durch Beschluss der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 27.10.2008 wird hiermit die nachfolgende Satzung beschlossen.

Verwaltungskostensatzung

§ 1 Anwendung

Der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal erklärt für den eigenen Wirkungsbereich das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember

**Bund, Land und Landkreis**

- bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,58 € pro m²
 - ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,39 € pro m²
 Die Änderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Zweckverband TAWEG

Greiz, den 01.12.2008

Einschreibungstermine Schulanfänger in der Stadt Greiz

Das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport, gibt die Einschreibungstermine für die Schulanfänger des Stadtgebietes Greiz für das Schuljahr 2009/2010 bekannt.

Die Einschreibungstermine für alle anderen Schulen außerhalb der Stadt Greiz werden wie bisher auf die ortsübliche Weise bekannt gegeben.

Laut Thüringer Schulgesetz in der ab 1. August 2003 geltenden Fassung sind die Erziehungsberechtigten nach § 18 und § 59 verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

Zur Einschreibung muss das anzumeldende Kind sowie dessen Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitgebracht werden.

Eingeschult werden alle Kinder, die bis zum 1. August 2009 mindestens 6 Jahre alt sind.

Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Kinder sind **grundsätzlich** in der **zuständigen** Grundschule anzumelden.

Erziehungsberechtigte eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihr Kind auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden.

Einschreibungstermine

- Staatliche Grundschule "J.W.Goethe", Marienstraße 12/14
 10. Dezember 2008 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 16. Dezember 2008 09.00 Uhr - 18.00 Uhr

- Staatliche Grundschule "G. E. Lessing", Gotth.-Roth-Straße 3
 11. Dezember 2008 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 15. Dezember 2008 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung 03661/2137.

- Staatliche Grundschule Irchwitz, Hainbergstraße 3
 10. Dezember 2008 08.30 Uhr - 17.00 Uhr
 11. Dezember 2008 08.30 Uhr - 18.00 Uhr
 12. Dezember 2008 08.30 Uhr - 14.00 Uhr
 Bitte Eingang an der Turnhalle nutzen !

- Staatliche Grundschule "Bertolt Brecht" Obergrochlitz, Am Salzacker 2
 10. Dezember 2008 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 11. Dezember 2008 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

- Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz, Am Zaschberg 9
 15. Dezember 2008 07.00 Uhr - 17.00 Uhr
 16. Dezember 2008 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

Greiz, den 10.11.2008

Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Greiz e.V. schreibt zum baldmöglichsten Termin die Stelle eines/einer Mitarbeiters/in, zu 40 Wochenstunden, für die **Netzwerkarbeit** in der offenen Jugendarbeit im Landkreis Greiz aus. Die Stelle ist **befristet** bis zum **31.12.2009**.

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung von Konzepten der Netzwerkarbeit im Landkreis Greiz.
- Organisation von kreislichen bzw. regionalen Weiterbildungsangeboten/ Schulungen und Seminaren
- Ausschreibungen für Workshops/Wettbewerbe
- Organisation von Freizeiten und Internationalen Begegnungen
- Planung und Organisation von Projekten und Veranstaltungen
- Unterstützung/Begleitung von Projekten der Jugendorganisationen und freien Trägern
- Beratung und Zusammenarbeit mit Jugendvereinen, Jugendverbänden, Jugendgruppen – und Initiativen von freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern aus dem Landkreis Greiz
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Jugendorganisationen im Landkreis Greiz
- Jugend- und fachpolitische Vertretung
- Analytische Arbeit der Jugendangebote/-bedarfe
- Öffentlichkeitsarbeit (Internetpräsenz, Pressearbeit)

Vorraussetzungen für die Tätigkeit:

- Pädagogische/Sozialpädagogische Fach- oder Hochschulausbildung
- Berufserfahrung, Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- Kenntnisse der sozialen Strukturen im Landkreis Greiz

Anforderungen:

- Überdurchschnittliches Maß an Engagement, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Erfahrungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereinswesens
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Wochenendeinsätzen in Rahmen der festgelegten Arbeitszeit
- Koordinierung finanzieller Mittel, Kenntnisse über Fördermaßnahmen und deren Abrechnung
- Sicherer Umgang mit dem PC/ Computer- und Softwarekenntnisse (z.B. Word, Excel, Powerpoint)
- Führerschein Klasse III sowie eigenen PKW
- Bereitschaft zur ständigen Qualifikation
- Selbstständige Arbeitsweise

Einsatzgebiet: Landkreis Greiz

Vergütung: Festgehalt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung

Eine aussagefähige Bewerbung tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bzw. Zertifikate) senden Sie bitte **bis zum 22.12.2008** an den Vorsitzenden des Kreissportbundes Greiz, Herrn Uwe Jahn (Persönlich), PF 1347, 07962 Greiz.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.